

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Urbatsch (GRÜNE)

vom 28. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2017)

zum Thema:

**Quo vadis Wettbüros?**

und **Antwort** vom 05. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2017)

Herrn Abgeordneten Marc Urbatsch (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 374  
vom 28. September 2017  
über Quo vadis Wettbüros?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Zulassung von Wettbüros (Wettvermittlungsstellen) liegen dem LABO vor (Bitte nach Bezirken angeben)?

Zu 1.:

Dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zuständiger Erlaubnisbehörde liegen nach wie vor keine entsprechenden Anträge vor.

2. Der Senat schreibt in der Antwort 1-3 zur Schriftlichen Anfrage 18/ 10 079: „Aktuell beteiligen sich die Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Berlin an einer zwischen den Bundesländern abgestimmten und koordinierten Prüfung der im Konzessionsverfahren nach den §§ 4a/10a GlüStV in die zweite Stufe vorgeordneten Sportwettveranstalter; an diese erste Prüfungsstufe werden sich dann im Laufe des nächsten Jahres auch in Berlin weitere landesbezogene Erhebungen (Prüfung sonstiger, hier aktiver Veranstalter; Prüfung der terrestrischen Aktivitäten aller hier aktiven Veranstalter...) anschließen, in deren Ergebnis dann aktualisierte Erkenntnisse zu den vorhandenen ‚Wettbüros‘ vorliegen werden.“ Welche Ergebnisse hat nunmehr die Prüfung der Wettveranstalter erbracht und welche Erkenntnisse hat der Senat zu den terrestrischen Aktivitäten gewonnen?

Zu 2.:

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen nach Beantwortung der in Bezug genommenen Schriftlichen Anfrage war von zwei gegenläufigen Tendenzen geprägt: Im März 2017 unterzeichneten alle Länder den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (2. GlüÄndStV; vgl. zum Text etwa Abghs.Drs. 18/0122), durch welchen ab dem 1. Januar 2018 eine Umstellung des Konzessionsmodells für die Sportwettveranstaltung auf ein Erlaubnismodell mit begleitender Übergangsberechtigung für die bisher erfolgreichen Konzessionsbewerber erfolgen sollte. Im Juni 2017 fanden dann jedoch Landtagswahlen in Schleswig-Holstein mit der Konsequenz eines dortigen Regierungswechsels statt.

Die neuen Koalitionsfraktionen positionierten sich dabei frühzeitig kritisch zum Regelungsvorhaben „2. GlüÄndStV“ und lehnen bislang eine Ratifizierung ab (was zum „Gegenstandsloswerden“ dieses Änderungsstaatsvertrages führen würde). Die in der Anfrage angesprochenen koordinierten Prüfungen der Länder wurden insofern zwar fortgeführt, konnten – in Anbetracht der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018 – bislang jedoch nicht einmünden in konkretere Vorbereitungen abschließender Maßnahmen (Prüfbestätigungen oder Untersagungsverfügungen gegen Veranstalter durch die einzelnen Länder, Auflagen für gesetzlich Berechtigte o.ä. durch die zentrale Konzessionsbehörde...). Bei den beiden vom Land Berlin zu überprüfenden Konzessions-/Veranstaltungsbewerbern stellt sich der entsprechende Zwischenstand dergestalt dar, dass ein Unternehmen bislang keine Marktaktivitäten entfaltet, während das andere (aktive) Unternehmen derzeit im Hinblick auf die Rechtsunsicherheiten eine weitergehende Mitwirkung verweigert. Bundesweit kann ebenfalls eine ungefähr hälftige Aufteilung zwischen inaktiven oder mitwirkungsbereiten Unternehmen einerseits und verweigernden Unternehmen andererseits beobachtet werden. Die vorstehend beschriebenen Unsicherheiten haben sich schließlich auch negativ auf den erhofften Erkenntnisgewinn beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ausgewirkt; dort liegen im Hinblick auf die bislang nicht angelaufenen Erlaubnisverfahren/„Vorverfahren“ o.ä. nach wie vor keine konkreteren Erkenntnisse über die genaue Anzahl der Wettvermittlungsstellen in Berlin oder deren konkrete Verteilung vor.

3. Hat sich durch den zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die rechtliche Handhabe zur tatsächlichen Bestimmung von Mindestabständen zwischen Wettbüros und entsprechenden Untersagungsverfügungen geändert?

Zu 3.:

Unter Hinweis auf die Darstellungen in der Beantwortung zu Frage 2. ist anzumerken, dass der 2. GlüÄndStV bislang nicht in Kraft getreten und ein derartiges Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 derzeit auch nicht gesichert ist. (Ein Inkrafttreten der dort enthaltenen Regelungen würde allerdings die Blockade bei der Erteilung der Sportwettkonzessionen auflösen und dadurch auch einen Vollzug des Berliner Erlaubnisverfahrens für Wettvermittlungsstellen - einschließlich der Durchsetzung von Mindestabständen und der Untersagung bei verweigerter Legalisierung - ermöglichen.)

4. Aufgrund welcher Umstände kommt der Senat in der Antwort 9 der Schriftlichen Anfrage 18 / 10 079 zu der Position, dass der Nichtbesitz einer Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag keine Handhabe böte, um die gewerbliche Untersagung des Betriebs von Wettbüros durchzuführen?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist hier zunächst anzumerken, dass Betriebsuntersagungen wegen des Fehlens gesetzlich vorgeschriebener Konzessionen/Erlaubnisse immer voraussetzen, dass die entsprechenden Konzessionen/Erlaubnisse auch in rechtstaatlich einwandfreien Verfahren erlangt werden können bzw. entsprechende Verfahren überhaupt eröffnet sind und tatsächlich vollzogen werden. Derart funktionierende Verfahren liegen vorliegend weder hinsichtlich der Konzessionserteilung für die Sportwettveranstaltung noch in Bezug auf die Erlaubniserteilung für die Sportwettvermittlung vor. Die konkret in Bezug genommene Fragestellung der SA 18/10079 beschäftigte sich darüber hinaus mit dem Problem der unterschiedlichen Behandlung von Konzessionsbewerbern und sonstigen Betreibern im Rahmen eines Duldungsregimes; die insofern erfolgte Beantwortung (lediglich partielle Bevorzugung von Konzessionsbewerbern) kann vorliegend bestätigt werden.

5. Sofern der Senat derzeit immer noch keine formelle Handhabe zur Regulierung des Umfangs von Wettbüros hat: Wie werden Wettbüros derzeit gewerberechtlich behandelt?

Zu 5.:

Bei Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012, GVBl. S. 238, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016, GVBl. S. 450) handelt es sich aktuell um zwar erlaubnispflichtige, jedoch nicht erlaubte Betriebe, bei denen eine volle Betriebsuntersagung aus den o.g. Gründen jedoch nicht allein auf das formelle Fehlen der Erlaubnis gestützt werden kann. Unbeschadet hiervon können materielle Verstöße nach dem AG GlüStV oder auch nach sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften geahndet oder auch untersagt/beseitigt werden, sofern diese nicht unmittelbar eine Durchführung eines Erlaubnisverfahrens, legalisierte Betriebe als Bezugspunkt o.ä. bedingen (problematisch insofern allerdings zum Beispiel Mindestabstände von Wettvermittlungsstellen untereinander o.ä.).

6. Ist dem Senat bekannt, ob es bei den Wettbüros wie seinerzeit bei den Spielcasinos zu einem regen Wechsel von GeschäftsführerInnen kommt, um gewerberechtliche Sanktionen (mehrere Bußgelder als Voraussetzung der gewerberechtlichen Untersagung) zu umgehen?

Zu 6.:

Dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als unterer Glücksspielaufsichtsbehörde sind entsprechende Praktiken insbesondere aus den Jahren 2008 ff. im Zusammenhang mit der breit angelegten Vollstreckung von Untersagungsverfügungen u.ä. bekannt. Im konkret angesprochenen Zusammenhang konnten dort dagegen bislang keine größeren Auffälligkeiten verzeichnet werden.

Berlin, den 05. Oktober 2017

In Vertretung

Christian Gaebler  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport